

§§ 4, 13, 16; R 24, le droit international¹ 1912 Band I, 3. Abschnitt VII; Annuaire de l'Institut de droit international XIV, 1902 S 104; XIII, 1904 S 261, 226; R 22, Der Bundesrat und die intern. Schlichter, VII. Sitzung 1911. — Material in den Beiträgen und Schiedsverfahren zur Regelung der Streitigkeiten über den Koblenzberg (S. St. v. Kersira 1892, 1901), mit Maßstab, England (1894), sowie über die Rheinflüsse im nördlichen Westfälischen Gebiet (S. St. v. Kersira, England, 1901); Staatsrecht Bd. 22, 55, 56. — S. J. Hülsmann, V 98. † Landesgrenze. Hülsmann.

Landarbeiter

† Landwirtschaftliche Arbeiter

Landeshüter

† Wäldner I 734

Landesgrenze

§ 1. Rechtliche Natur der Grenze. § 2. Erhaltung, Bestimmung, Schutz, Verändern. § 3. Grenzengländer. § 4. Grenzregulierung, Grenzübernahme, Grenzfreiheit. § 5. Befehle an der Grenze. § 6. Staatsbürgerschaft im Grenzgebiete.

[G = Grenze; LG = Landesgrenze.]

§ 1. Rechtliche Natur der Grenze.

I. Dem Begriffe des Staates (†) liegt das Erfordernis räumlicher Bestimmtheit des Machtgebietes: die LG ist Höchstgrenze, das räumliche Ausmaß für die Betätigung der Staatsgewalt, die räumliche Schwanz gegen fremde Staatsgewalt. Die G erfordert deshalb eine unerschütterliche Festlegung, aus hier in doppelter Hinsicht: völkerrechtliche Bindung durch unvorbedingten Besitz, Unterwerfung, namentlich aber durch Staatsvertrag, wie es neuerdings umfänglich und planmäßig für die Schutzgebiete (†) erfolgt — von Staats wegen Sicherung durch Staatsprotektion (§ 81 Abs. 3, 4 StGB, Doppelverrat). Ihre volle Wirkung übt die G als Abwehrung gegenüber dem nichtdeutschen Auslande; wegen der Innengr. der deutschen Einzelstaaten vgl. II, 2.

II. Landesgrenzen und Landesgrenzen müssen sich bedecken (RS 11). Das Reich hat im Einklange der Reichsverfassung den Schutz der gemeinsamen G gewährleistet. Ueber G-Aenderung vgl. unten § 4 II.

1. Dem Reiche liegen aber für die ihm zustehende Verwaltung der LandesG nur insoweit Schranken, als den Gliedstaaten Sonderrechte zukommen (Bundesamt f. b. Heimvertrieb, Normalisierungskommission nicht für Bayern); abgesehen hiervon aber haben die LG keinen Halt für Verwaltungs-Einrichtungen, die vom Reiche geregelt werden,

so daß die Abgrenzung der Oberpostbezirke, der Gerichte, der Disziplinarkammern, der Kammern, der Landesbezirksinspektionen († Kammern) auch die LG überschreitet und z. B. zur einheitlichen Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten ein Kommissar für mehrere Staaten bestellt werden kann (§ 41 RG v. 30. 6. 00). Ähnliches dürfen die Reichsreg.-Bezirksteile die LG nicht überschreiten.

2. Die LG zwischen den Gliedstaaten des Reiches ist grundsätzlich nach der völkerrechtlichen Norm zu beurteilen, was mit der Zugehörigkeit zu einem größeren politischen Ganzen nicht immer im Einklange steht. Die Landesgesetzgebung und -Verwaltung beruht an der G die Schwanz (z. B. Tragweite des Landesstrafrechts, keine Zusammenrechnung des Grundbesitzes für Eigenjagdgebiete). Dies gilt selbst für diejenige Landesverwaltung, die sich nach Reichsnormen vollzieht. Verordnungen des Einzelstaates sind zwar auch außerhalb seiner LG als rechtskräftig erlassen anzuerkennen, doch nur vereinzelt äußern sie dort auch Rechtswirkungen (z. B. Strafe für Rücktritt eines Ausgewiesenen § 301 Rr. 2 StGB). Verordnungen kann ein Gliedstaat in der Regel nur innerhalb der eigenen LG erlassen (z. B. Wirksamkeit der Prüfungszeugnisse für das kleine Heilpersonal), es sei denn durch reichsrechtliche Vorschrift eine weitere Festsetzung bestimmt (wie für den Arzt nach § 29 § 20 § 2, eingeschränkt für den Rechtsanwalt nach §§ 2, 4 RAnwD). Unterlassungen auf reichsrechtlicher Grundlage wirken u. A. für das Reichsgebiet (so § 9 Stellenvermittlung v. 2. 6. 10; Freitag für § 35 GemD, vgl. u. Hochscheid, Komm.¹ 1912 Nam. 14). Zu Amtshandlungen sind die Staatsorgane nur innerhalb der LG befugt, wenn nicht das Reichsgesetz nachsteht (vgl. §§ 161, 168 StGB), daher die Notwendigkeit von Reichshilfe (†) und Amtshilfe (†). Durch Vereinbarungen zwischen den Gliedstaaten, vomehmlich im VR, oder durch Abmachungen, die die Gliedstaaten dem VR überlassen, ist weitaus Staatsakt eine Verfassung über die LG hinaus gestattet (z. B. Prüfungszeugnisse der Volkshochschulen, Grundstücke für Kranienhospitäler, Apothekenzulassung), aber es wird durch Bildung von Vereinigungsgemeinschaften oder Vereinigungsgemeinschaften (†), wie bei z. B. für die Arbeiterversicherung vorgehien (StB 36, 62) das trennende Moment der LG beseitigt. Vgl. im allg. Gaebel, StR. 1, § 97, Otto Wapser 2, 469.

Eine G-Sperre ist nur ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen gestattet, eine G-Überwachung erfordert die Aufsicht auf Heilanstalten, Freizeiter, Ueberwachungsorgane. Doch machen sich auch sonst Verlethensverhältnisse geltend, z. B. bei verschiedener Schanzet für das Wild in den Nachbarstaaten.

III. Die G der kirchlichen Amtspränge, namentlich die der katholischen Kirche, brauchen sich mit dem StaatsG nicht zu bedecken, wie das Dänubergreifen deutscher Bistümer nach Estland und ungeteilt beweist. Das Streben nach einer Angliederung der Bistümer, die sich noch lange an die römischen ProvinzialG schalteten hatten, an die StaatsG ist jedoch schon als (z. B. Thubium, Die Bistümer Konstanz, Augsburg usw. in ihrer alten Einteilung 1906) und jetzt in der Zweckmäßigkeit kaum bekräftigt. Darnach auch

¹ Einzelheiten: Tauscherfahrungen § 11; Zierbrodich § 4 II 2, § 2 II; Gebietsbestand der deutschen Staaten § 2 II; Grenzbestimmung § 1 I 1, III; Grenzlegitimationsbehörde § 2 II; Grenzrevisionen § 2 III; Bundesamt § 4 I; Neutrale Zone § 1 I, § 4 I; Ostsee § 2 I — kirchliche Grenzen § 1 III.